

**Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt
des Landkreises Freudenstadt
für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH**

Landkreis Freudenstadt
Landrat

Krankenhäuser des Landkreises
Freudenstadt gGmbH
- Geschäftsführung –

Freudenstadt, den []

Zuwendungsbescheid über institutionelle Förderung

Betreff:

Zuwendung von Mitteln des Landkreises an die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH („KLF gGmbH) und Betrauung mit Gemeinwohlaufgaben der Gesundheitsversorgung

Bezug:

Beschluss des Kreistags des Landkreises Freudenstadt vom 17.12.2018.

I.

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend „**AEUV**“) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. Nr. L 7 S. 3, veröffentlicht am 11. Januar 2012, nachfolgend „**Freistellungbeschluss**“) ist ein Ausgleich von Kosten zulässig, die einem Unternehmen durch die Erbringung von be-

sonderen Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichem Interesse („Gemeinwohlaufgaben“) und von Nebendienstleistungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses entstehen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV vorliegt.

- 1.2 Der vorliegende Bescheid setzt die beihilferechtlichen Vorgaben für Zuwendungen an die KLF gGmbH um und ist zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses. Er ersetzt die bislang ergangenen Betrauungsakte des Landkreises.

II.

Bewilligung

2. Bewilligung der Zuwendungen

- 2.1 Der Landkreis bewilligt der KLF gGmbH auf Grundlage des Antrags der KLF gGmbH vom 04.12.2018 und des Beschlusses des Kreistags vom 17.12.2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (Bewilligungszeitraum) die folgenden Zuwendungen in Form einer institutionellen Förderung:

Zur Deckung des Fehlbetrags, der bei der KLF gGmbH aus ihrem laufenden Betrieb entsteht, wird der KLF gGmbH ein **Defizitausgleich in Höhe von**

4.333.000 EUR

gewährt. Dieser Ausgleich wird als Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung (verlorener Zuschuss) bewilligt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Haushalts- und Wirtschaftsplan der KLF gGmbH und der dort enthaltenen Defizit-Kalkulation. Darüber hinaus übernimmt der Landkreis im Einzelfall Ausfallbürgschaften für Kredite, die die KLF gGmbH für Investitionen benötigt.

Folgende Bürgschaften bestehen derzeit:

Lfd. Nr.	Schuldner	Zweck	Betrag	Beschluss	Laufzeit (Darlehen) bis
1	Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH	Sanierung / Erweiterungsbau Krankenhaus Freudenstadt	8.000.000 €	15.10.2007	30.09.2027
2	Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH	An- und Umbaumaßnahmen am Krankenhaus Freudenstadt	12.000.000 €	20.12.2010	30.09.2021
3	Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH	An- und Umbaumaßnahmen am Krankenhaus in Horb a. N.	5.922.202 €	20.12.2010	30.09.2021
4	Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH	An- und Umbaumaßnahmen am Krankenhaus in Horb a. N.	2.357.280 €	20.12.2010	30.09.2021
5	Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH	An- und Umbaumaßnahmen am Krankenhaus Horb a. N.	2.800.000 €	31.03.2014	01.08.2024
6	Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH	Einbau eines zweiten Linksherzkathetermessplatzes	1.000.000 €	18.07.2016	29.09.2016

2.2 Die Haushalts- Finanz- und Unternehmensplanung der KLF gGmbH in der vom Aufsichtsrat der KLF gGmbH am 29.11.2018 beschlossenen Fassung sind Bestandteil dieses Bescheids.

2.3 Die Zuwendungen nach Ziff. 2.1 dieses Bescheids wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder nach Verzicht auf diese ausbezahlt.

3. Zweckbestimmung

3.1 Die medizinische Versorgung mit stationären und ambulanten Gesundheitsleistungen wird im Landkreis Freudenstadt von der *Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt*

gGmbH („**KLF gGmbH**“) erbracht. Die KLF gGmbH betreibt dazu das Krankenhaus in Freudenstadt als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung.

- 3.2 Am Standort Horb erwarb die KLF gGmbH das „Hospital zum Heiligen Geist“ von der Katholischen Kirchengemeinde, führte Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen durch und betrieb das Krankenhaus als Akutkrankenhaus weiter bis Ende 2012. Seitdem wird der Standort in Horb als geriatrische Rehabilitationsklinik weiter geführt. Zur ambulanten Versorgung der Landkreiseinwohner betreibt die KLF gGmbH über eine Tochtergesellschaft ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) mit Standorten sowohl in Freudenstadt als auch in Horb. Zudem richtete die KLF gGmbH in den Räumen des MVZ in Horb eine ambulante Strahlentherapie ein und vermietete die dafür geschaffenen Räumlichkeiten (Strahlenbunker) an einen externen Betreiber.
- 3.3 Damit erbringt die KLF gGmbH gemäß ihren Gesellschaftszweck und ihrem Unternehmensgegenstand im Auftrag des Landkreises eine bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Landkreisbevölkerung. Dies erfolgt durch stationäre, ambulante sowie medizinisch-technische und –physikalische Leistungen in Krankenhäusern, Versorgungszentren und Rehabilitationseinrichtungen. Dabei handelt es sich um Aufgaben des Gemeinwohls und um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Beihilferechts.
- 3.4 Gemäß Krankenhausplan 2010 und gemäß Feststellungsbescheid vom 23.12.2005 ist es der KLF gGmbH auferlegt, stationäre Gesundheitsleistungen in den folgenden Fachgebieten zu erbringen:
1. Chirurgie
 2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 3. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 4. Innere Medizin
 5. Kinder- und Jugendmedizin
 6. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 7. Psychiatrie
 8. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Die KLF gGmbH ist weiter beauftragt, besondere Aufgaben als Lokale Schlaganfallstation zu übernehmen. Die KLF gGmbH ist auch mit der Erbringung der mit den Fachgebieten verbundenen Notdiensten und Nebenleistungen beauftragt.

- 3.5 Gemäß dem Geriatriekonzept Baden-Württemberg ist die KLF gGmbH damit beauftragt, im Landkreis eine Geriatriische Rehabilitationseinrichtung vorzuhalten.
- 3.6 Durch die Zuwendung des Landkreises Freudenstadt wird die KLF gGmbH in die Lage versetzt, die in den vorstehenden Absätzen skizzierten Aufgaben zu erfüllen und insbesondere im ländlich geprägten Landkreis Freudenstadt der Bevölkerung eine wohlnahe Versorgung mit Gesundheitsleistungen der Grund- und Regelversorgung zu gewähren. Durch die Zuwendung des Landkreises Freudenstadt wird somit die Gemeinwohlaufgabe der Gesundheitsversorgung gefördert.
- 3.7 Die Zuwendungen sind an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden. Sie werden darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Regelungen des Freistellungsbeschlusses gewährt und sind damit von einer Anmeldepflicht bei der EU-Kommission befreit.

4. Zuwendungsfähigkeit

- 4.1 Der Landkreis Freudenstadt gewährt der KLF gGmbH Zuwendungen für Aufwendungen, soweit diese der Zweckbestimmung nach Ziff. 3 dienen und in Erfüllung dieser Gemeinwohlaufgaben nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsprinzipien tatsächlich entstanden sind.
- 4.2 Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit den in Ziff. 3 beschriebenen Zwecken stehen und nicht mit der Erbringung der Gemeinwohlaufgaben, mit der die KLF gGmbH betraut ist, verbunden sind.

III.

Nebenbestimmungen

5. Pflichten der KLF gGmbH

- 5.1 Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden. Mit den Zuwendungen ist wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Bei der Verga-

be von öffentlichen Aufträgen sind die Vergabevorschriften und –richtlinien stets zu beachten.

- 5.2 Die KLF gGmbH wird bei ihrer Buchführung die Anforderungen an eine Trennungsrechnung nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses beachten. Die Kosten und Erlöse sonstiger nicht gemeinwohlorientierten Leistungen werden gemäß Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt von den mit der Gemeinwohlaufgabe verbundenen Kosten und Erlösen ermittelt und verbucht. Die KLF gGmbH wird dem Landkreis Freudenstadt auf Anfrage Bericht erstatten, ob die Trennungsrechnung in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 9 des Betrauungsaktes vorgenommen wird.
- 5.3 Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5.4 Die Zuwendung wird in Teilzahlungen von der KLF gGmbH angefordert, soweit sie innerhalb der nächsten zwei Monate nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Aufgaben benötigt wird. Nach Vorlage des Jahresabschlusses für ein abgeschlossenes Wirtschaftsjahr findet eine Überprüfung der Zuwendungen statt.
- 5.5 Die KLF gGmbH hat ihre Bücher nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern („KHBV“) zu führen.
- 5.6 Führen unvorhersehbare Ereignisse zu höheren durch diesen Bescheid nicht gedeckten Aufwendung bei der KLF gGmbH, so können auch diese ausgeglichen werden, soweit sie im Zusammenhang mit den Gemeinwohlaufgaben stehen. Hierfür ist ein separater Antrag der KLF gGmbH nötig, über den der Kreistag entscheidet.

6. Vermeidung von Überfinanzierung

- 6.1 Wenn nach der Bewilligung der Zuwendungen Änderungen eintreten, insbesondere sich die Ausgaben und Aufwendungen der KLF gGmbH verringern, die Einnahmen erhöhen oder andere Deckungsmittel erschlossen werden, ermäßigen sich die Zuwendungen entsprechend. Hierdurch wird auch eine Überkompensation im Sinne des Freistellungsbeschlusses vermieden. Die KLF gGmbH ist verpflichtet, dem Landkreis alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- 6.2 Übersteigt eine überhöhte Zuwendung den angemessenen jährlichen Defizitausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Landkreis diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für das laufende Jahr zu zahlenden Zuwendung abziehen.
- 6.3 Die KLF gGmbH führt im Rahmen der Jahresabschlusserstellung den Nachweis gegenüber dem Landkreis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nach den Vorgaben in diesem Bescheid.

7. Kontrolle, Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

- 7.1 In Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses führt der Landkreis während des Bewilligungszeitraums regelmäßige Kontrollen durch, ob die Vorgaben dieses Bescheids eingehalten worden sind. Der Landkreis Freudenstadt ist berechtigt der KLF gGmbH aufzuerlegen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der KLF gGmbH von einem Wirtschaftsprüfer gesondert daraufhin überprüft werden, ob die Bestimmungen dieses Bescheids und des Freistellungsbeschlusses gewahrt sind.
- 7.2 Der Landkreis wird sicherstellen, dass dieser Zuwendungsbescheid sowie die Höhe der jährlichen Zuwendungen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht werden (Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses).
- 7.3 Unbeschadet weitergehender Vorschriften wird die KLF gGmbH sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Informationen (Bücher, Belege, Daten) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Bewilligungszeitraums verfügbar halten (Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses).

8. Erstattung der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendungen sind zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird.

- 8.2 Zu erstattende Zuwendungen sind ab dem Entstehen des Erstattungsanspruchs an nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.

9. Langfristigkeit der Förderung und Ausblick für 2019

- 9.1 Der Landkreis erkennt an, dass die KLF gGmbH auf Zuwendungen des Landkreises angewiesen ist, um ihren Unternehmenszweck zu erfüllen und ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Der Landkreis erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, die KLF gGmbH in die Lage zu versetzen, dass sie ihren Aufgaben nachkommen kann. Der Landkreis behält sich aber vor, über die Bewilligung und die Höhe zukünftiger Zuwendungen nach aktueller Sachlage in regelmäßigen Abständen neu zu befinden.
- 9.2 Aus der vorliegenden Zuwendungsbewilligung kann daher nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Um der KLF gGmbH in gewissen Umfang Planungssicherheit zu gewährleisten, verpflichtet sich der Landkreis aber bereits jetzt auch für das Jahr 2020 einen Zuwendungsbescheid auf der Basis einer Ende 2019 erstellten Planung zu erlassen, der das Defizit aus dem Krankenhausbetrieb deckt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Freudenstadt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Freudenstadt, den []

[Unterschrift des Landrats]